



Abb. 25. Runde, im Schraubengang gedrehte
Zinnflasche. Um 1730

Fünftens ist obiger Stuck-Maister schuldig und verbunden, den beywohnenden Herren Commissarii vor ieden beÿsitz 2 fl und einen ieden Meister 45 x sambt einen ehrlichen Trunck in Anschauung der Stucken aber den Herrn Commissario widerumb 2 fl zu geben, einem jeden Züngiesser, die darbey sein, aber 45 x in die Laad aber zu Bestreitung der Unkosten 6 fl zu erlegen schuldig sein; nicht minder aber den alten Gebrauch nach ein kleines Meistermall zu geben schuldig und verbunden; iedoch wann dem Stuck-Maister das Meistermall zu beschwerlich fallen solle, so ist derselbe anstatt des ermelten Meistermall den Herrn Commissario 2 fl und denen Meistern einen jeden 1 fl nebst einer kalten Kuchl und ehrlichen Trunck zu geben schuldig und verbunden. Sechstens und schließlichen soll ihme jungen Stuck-Meister die prob aufgegeben werden und dieser vor einen Mit-Meister erkennet werden, wann derselbige all obige puncten vollzogen hat.“

3. „Lehrbrieff-Aufsatz und was ein solcher kost. Wür sammentliche ältesten und andere bürgerliche Maister der Zünngießer in der Hochfürstlichen Haupt-

und Residenz-Statt Salzburg Namens N: N: entbieten allen und jeden, was Standes und Würden die seÿn, insonderheit aber denen ehrbaren, ehrengachten und vorsichtigen Meistern des löblichen Handwercks der

Züngiesser aller und jeder Orten, denen dieser Brieff zuhören und leesen vor-

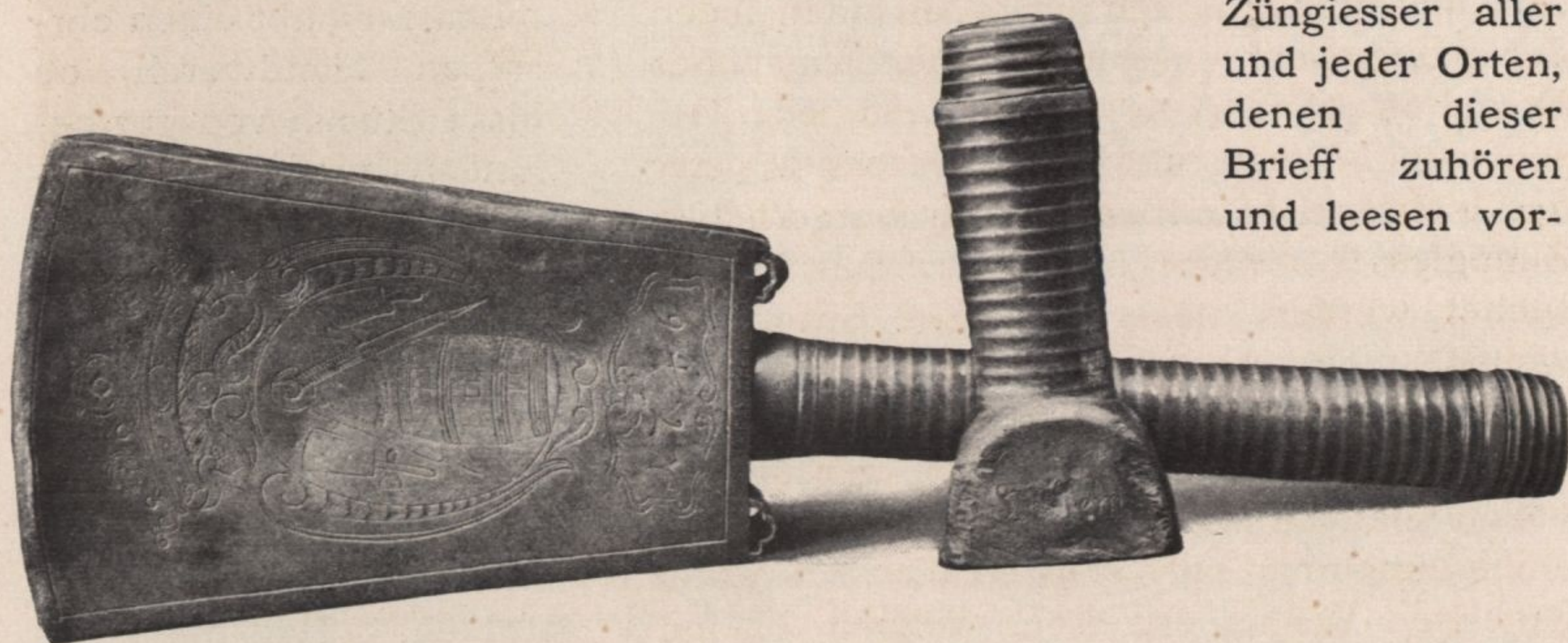


Abb. 26. Zunftbecher der Halleiner Küfer. Bezeichnet 1746. Ausgeführt in der Werkstatt des Meisters Anton Singer